

Severin Mundl

Krankheitsbekämpfung

80799 München

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28. Februar 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Den Petenten geht es um die Erhaltung der persönlichen Freiheit, zu entscheiden, ob man sich einer Impfung unterzieht oder nicht.

Zu diesem Anliegen sind beim Petitionsausschuss weitere Eingaben eingegangen, die einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf jeden Vortrag gesondert eingegangen werden kann.

Es handelt sich hier um eine öffentliche Petition, die von 8.746 Mitzeichnern unterstützt wird und zu 527 kontroversen Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Mit der Petition wird vorgetragen, dass jedem deutschen Staatsbürger eine freie Entscheidung zustehe. Dies sei das höchste Gut einer Demokratie und es sei die Aufgabe des Bundestages, dieses zu wahren.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

In Deutschland gilt der Grundsatz, dass sich der Patient oder die Personensorgeberechtigten selbst für oder gegen die Vornahme einer Schutzimpfung entscheiden.

Für eine Notsituation, d. h. wenn die Allgemeinheit in hohem Maße gefährdet ist und andere Maßnahmen keine wirksame Abhilfe versprechen, haben das BMG bzw. die

Landesregierungen die Möglichkeit, nach § 20 Abs. 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) eine Rechtsverordnung zu erlassen. Danach haben bedrohte Teile der Bevölkerung an Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilzunehmen. Diejenigen, die ohne Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit laut ärztlichem Zeugnis nicht geimpft werden können, sind von einer Impfpflicht freigestellt. Gesetzliche Voraussetzung für den Erlass einer solchen Rechtsverordnung ist es, dass eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist.

Von dieser Verordnungsermächtigung musste noch nie Gebrauch gemacht werden.

In seiner Stellungnahme führt das BMG aus, dass nach wie vor nicht beabsichtigt sei, für die Bekämpfung der Masern von der Ermächtigung Gebrauch zu machen. Die anderen zur Verfügung stehenden Maßnahmen erwiesen sich als zur Erreichung der Ziele (Krankheitsverhütung und Krankheitsbekämpfung, weitere Förderung der Impfbeteiligung) ausreichend. Es bestehe kein Anlass zur Sorge, dass aktuell die Einführung einer Impfpflicht erforderlich würde.

Die Befürchtungen der Petenten sind somit unberechtigt. Es ist und bleibt die Entscheidung eines jeden, ob er sich einer Impfung unterzieht oder nicht. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist allerdings die Möglichkeit des Erlasses einer Verordnung nach § 20 Abs. 6 IFSG als ultimo ratio notwendig, um auf Epidemien kurzfristig wirksam reagieren zu können.

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass die Schutzimpfung nicht allein dem Schutz der geimpften Person, sondern zugleich auch dem Schutz der Allgemeinheit (Schutz der "öffentlichen Gesundheit") dient, da der Geimpfte kein taugliches Glied einer Infektionskette ist und eine hohe Durchimpfungsrate der Bevölkerung eine epidemische Weiterverbreitung der Infektionskrankheit verhindert. Geschützt sind dann ebenfalls diejenigen, die aufgrund einer medizinischen Gegenindikation nicht geimpft werden können. Auf diese Weise ist es auch möglich, eine Infektionskrankheit in einer Region oder sogar weltweit zu eliminieren.

Entsprechend der Entscheidungsfreiheit der Bürger stützt sich das IFSG bei der Verfolgung seiner Ziele wesentlich auf die Eigenverantwortung, Mitwirkung und Zusammenarbeit der Beteiligten. Auch bei der Entscheidung über Schutzimpfungen, die zu den wirksamsten Maßnahmen der Prävention von Infektionskrankheiten gehören, soll die Eigenverantwortung jedes Einzelnen verdeutlicht und gefördert werden. So setzt eine Schutzimpfung die Einwilligung des Einzelnen voraus, der eine Beratung durch den impfenden Arzt vorausgehen muss.

Um darüber hinaus die Fähigkeit der Menschen zur eigenverantwortlichen Entscheidung in diesen Gesundheitsfragen allgemein zu stärken, sieht das IFSG vor, dass die Bevölkerung – insbesondere in infektionsgefährdeten Bereichen wie Schulen und Kindergärten – über die Bedeutung von Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten informiert und aufgeklärt wird. Eine Basis der Beratung bilden die Empfehlungen der ständigen Impfkommision beim Robert-Koch-Institut, die auf den Internet-Seiten des Robert-Koch-Institutes eingesehen werden können.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen Rechnung getragen wird.